

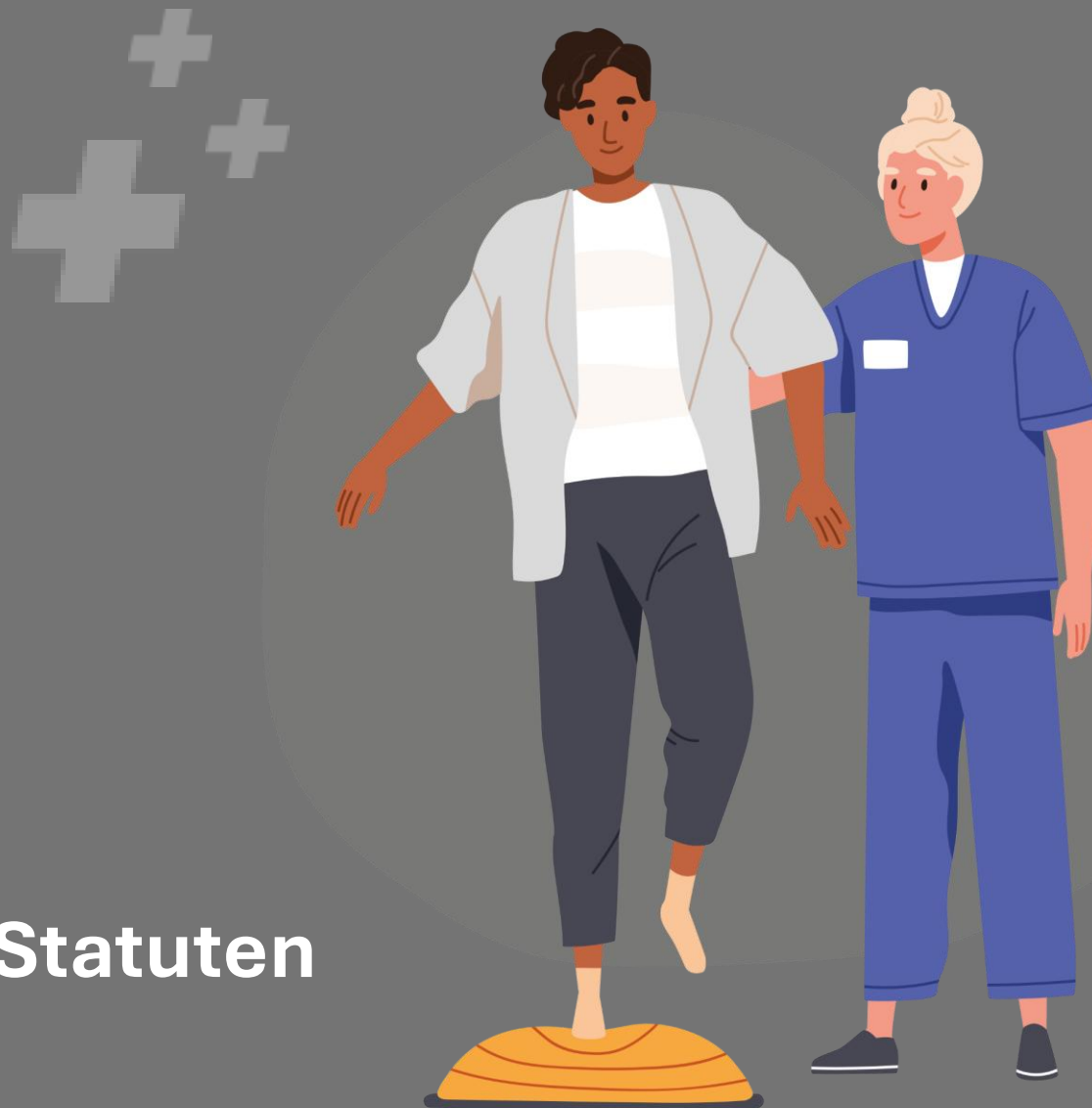


Kantonalverband
Freiburg

Generalversammlung

**Donnerstag,
12. März 2026**

Vorschlag zur Änderung der Statuten



Vorschlag zur Änderung der Statuten

Statuten Physiofribourg 2025	Neue Statuten-Vorschläge Physiofribourg	Kommentare / Erklärungen
Art. 2 But Physiofribourg verfolgt folgende Zwecke: a. den Schutz der Rechte, des Ansehens und der Interessen der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten b. die Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und die Unterstützung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder; c. die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen; d. die Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber politischen Organen, Behörden und Berufsorganisationen; e. die Ausarbeitung des Tarifvertrags auf kantonaler Ebene; f. die Förderung des beruflichen Status der Physiotherapie im Kanton Freiburg; g. die Unterstützung von Physioswiss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.	h. die Förderung hochwertiger Physiotherapie für Patientinnen und Patienten im Interesse der öffentlichen Gesundheit i. die Förderung der Qualität in der Physiotherapie	Ergänzung im Zusammenhang mit den Zielen von Physioswiss und der Strategie 2026–2030
Art. 3 Kategorien der Mitglieder und andere Artikel mit dem Begriff „Junioren“ c. Junior-Mitglieder	c. Aktive Mitglieder in Ausbildung	Der Begriff „Junioren“ wird in den gesamten Statuten durch „aktive Mitglieder in Ausbildung“ ersetzt. Diese Änderung ist rein terminologisch.



Vorschlag zur Änderung der Statuten



Statuten Physiofribourg 2025	Neue Statuten-Vorschläge Physiofribourg	Kommentare / Erklärungen
Art. 10 Erwerb des Mitgliedsstatus 1. Der Mitgliedsstatus bei Physiofribourg wird erworben, sobald der Aufnahmeantrag bei Physioswiss eingegangen und vom Präsidenten von Physiofribourg genehmigt wurde.	1. Der Mitgliedsstatus bei Physiofribourg wird erworben, sobald der Aufnahmeantrag bei Physioswiss eingegangen und vom Präsidenten von Physiofribourg oder einem Vorstandsmitglied genehmigt wurde.	
Art. 12 Verlust des Mitgliedsstatus Die Mitgliedschaft endet: a. durch freiwilligen Austritt zum 30. November des laufenden Jahres. Der Austritt aus Physiofribourg führt ebenfalls zum Austritt aus Physioswiss; b. durch Wechsel zu einem anderen kantonalen oder regionalen Verein, bei Mitteilung zum 30. November des laufenden Jahres.	Die Mitgliedschaft endet: a. durch freiwilligen Austritt zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Austritt aus Physiofribourg führt ebenfalls zum Austritt aus Physioswiss; b. durch Wechsel zu einem anderen kantonalen oder regionalen Verein, bei Mitteilung zum 31. Dezember des laufenden Jahres.	Diese Änderung dient der Vereinfachung der Abläufe für den Verein, indem das Ende der Mitgliedschaft mit dem natürlichen Ende des administrativen und finanziellen Jahres in Einklang gebracht wird.
Art. 15 Vorstand 1. Der Kantonsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Nach Ablauf dieser Amtsdauer sind die Mitglieder jährlich wiederwählbar.	1. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder vom Vorstand. Der Kantonsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann bei Bedarf innerhalb vom Vorstand einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin ernennen.	Die Anpassung der Amtsdauer auf vier Jahre zielt darauf ab, die kantonalen Statuten mit denen von Physioswiss, die an der GV 25 beschlossen wurden, zu harmonisieren und die Kontinuität strategischer Projekte zu stärken. Die Präzisierung bezüglich der internen Konstituierung des Vorstands und der Möglichkeit, eine Vizepräsidentschaft zu ernennen, dient der Verbesserung der organisatorischen Flexibilität und der Kontinuität der Vorstandarbeit, ohne die Rolle der Generalversammlung bei der Wahl der Mitglieder zu beeinträchtigen.

Proposition de modification des statuts

Statuten Physiofribourg 2025	Neue Statuten-Vorschläge Physiofribourg	Kommentare / Erklärungen
Art. 15 Vorstand 2. Die Generalversammlung wählt ebenfalls den Präsidenten und den Vizepräsidenten unter denselben Bedingungen. 5. Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder bei Rechtsstreitigkeiten finanziell zu unterstützen. Über die Unterstützung entscheidet die qualifizierte Mehrheit vom Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	2. Die Generalversammlung wählt unter denselben Bedingungen auch den Präsidenten. 5. Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten finanziell zu unterstützen. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. 12. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.	Streichung von „und der Vizepräsident“ unter Bezugnahme auf die Änderungen in Absatz 1 oben. Die einfache Mehrheit entspricht mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, während die qualifizierte Mehrheit für wichtige Entscheidungen eine höhere Schwelle erfordert, in der Regel zwei Drittel oder drei Viertel der Stimmen.
Art. 17 Delegierte 1. Die Generalversammlung wählt die Delegierten auf Vorschlag vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Amtsdauer können die Mitglieder jährlich wiedergewählt werden.	1. Die Generalversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten auf Vorschlag vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden. 2. Wenn ein Delegierter vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktritt, wird vom Ausschuss für die verbleibende Amtszeit oder bis zur nächsten Generalversammlung, je nachdem, welcher Termin früher liegt, ein stellvertretender Delegierter ernannt. Ein Mitglied, das vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktritt, ist verpflichtet, einen Nachfolger vorzuschlagen.	Die Anpassung der Amtsdauer auf vier Jahre zielt darauf ab, die kantonalen Statuten mit denen von Physioswiss, die an der DV 25 verabschiedet wurden, in Einklang zu bringen und die Kontinuität strategischer Projekte zu stärken.
Art. 18 Verantwortlicher für die Westschweizer Ethikkommission. 2. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit können sie jedes Jahr wiedergewählt werden.	2. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Wenn ein Mitglied der Westschweizer Kommission für Berufsrecht vor Ablauf seiner Amtsdauer zurücktritt, kann der Vorstand eine Interimsersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer oder bis zur nächsten Generalversammlung vornehmen, je nachdem, welches Datum näher liegt. Ein vorzeitig zurücktretendes Mitglied ist verpflichtet, eine Ersatzperson zu stellen.	Die Anpassung der Amtsdauer auf vier Jahre zielt darauf ab, die kantonalen Statuten mit denen von Physioswiss, die an der DV 25 verabschiedet wurden, in Einklang zu bringen und die Kontinuität strategischer Projekte zu stärken.



Vorschlag zur Änderung der Statuten

Statuten Physiofribourg 2025	Neue Statuten-Vorschläge Physiofribourg	Kommentare / Erklärungen
Art. 19 Kommissionen 2. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen und verpflichten sich auf eine Dauer von drei Jahren. Ein vorzeitig zurücktretendes Mitglied ist verpflichtet, eine Ersatzperson zu stellen.	2. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Ein vorzeitig zurücktretendes Mitglied ist, soweit möglich, verpflichtet, eine Ersatzperson zu stellen.	Diese Änderung zielt darauf ab, die Statuten an die tatsächliche Arbeitsweise der Kommissionen anzupassen, die auf Fachkompetenz, freiwilligem Engagement und der Kontinuität von Projekten beruht, anstatt auf strikt zeitlich begrenzten Mandaten, und gleichzeitig die schrittweise Integration neuer Mitglieder zu erleichtern.
	Art. 25 – Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands bei Vakanz 1. Vakanz von Posten und Beschränkung der Befugnisse a. Wenn aus irgendeinem Grund (Rücktritt, Tod, Abberufung oder sonstige Gründe) die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei (3) sinkt, gilt der Vorstand als nicht beschlussfähig und kann seine vollen Befugnisse nicht mehr ausüben b. Sobald dieser Zustand festgestellt wird, kann der Vorstand keine Verwaltungs- oder Verfügungshandlungen mehr vornehmen, die wesentliche Änderungen bewirken oder den Verein langfristig verpflichten könnten. Insbesondere ausgeschlossen sind: jegliche Satzungs- oder Reglementsänderungen, die Genehmigung neuer Projekte oder bedeutender finanzieller Verpflichtungen, der Erwerb oder die Veräusserung von Vermögenswerten. c. Der Vorstand bleibt zuständig für die laufende Verwaltung und die streng notwendigen konservatorischen Handlungen zur Sicherstellung der Funktionskontinuität des Vereins, insbesondere die Begleichung von Rechnungen, die Aufrechterhaltung der Versicherungen und die Einhaltung gesetzlicher und administrativer Verpflichtungen.	Der Vorstand schlägt die Annahme dieses Artikels vor, um die Stabilität und Kontinuität der Vereinsführung auch bei Vakanz im Vorstand zu sichern. Es handelt sich um eine vorsorgliche statutarische Massnahme, die darauf abzielt: - die minimale Kontinuität des Vereins sicherzustellen , indem das unterbesetzte Vorstand auf rein konservatorische Handlungen und wesentliche Aufgaben (Zahlungen, gesetzliche Verpflichtungen usw.) beschränkt wird; - das Risiko überstürzter oder wesentlicher Entscheidungen zu vermeiden , die von einer unzureichenden Anzahl von Mitgliedern getroffen werden und den Verein ohne die volle Repräsentativität seines Verwaltungsorgans verpflichten konnten; - das Management von Notfallsituationen zu regeln , um die schnelle Wiederherstellung eines voll funktionsfähigen Vorstands zu ermöglichen, während die Souveränität der Generalversammlung für die endgültige Genehmigung gewahrt bleibt. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Absicherung des Vereinsbetriebs während Übergangsphasen oder aussergewöhnlicher Situationen.

Vorschlag zur Änderung der Statuten

Statuten Physiofribourg 2025	Neue Statuten-Vorschläge Physiofribourg	Kommentare / Erklärungen
	Art. 25 – Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands bei Vakanz 2. Wiederherstellung des Quorums und Dauer der Beschränkung: a. Die unter Punkt 1 genannten Beschränkungen werden aufgehoben, sobald der Vorstand die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder vorgenommen hat und somit eine Zusammensetzung von mindestens drei (3) Mitgliedern wiederhergestellt ist. b. b. Diese Situation des unzureichenden Quorums muss an der nächsten Generalversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) bereinigt werden. c. c. Die Beschränkungen der Befugnisse enden mit Eintritt der ersten der beiden folgenden Situationen: - Wiederherstellung eines Vorstands mit mindestens drei (3) Mitgliedern; - Durchführung der nächsten Generalversammlung. In diesem Fall erhält der Vorstand wieder sämtliche Zuständigkeiten.	Der Vorstand schlägt die Annahme dieses Artikels vor, um die Stabilität und Kontinuität der Vereinsführung auch bei Vakanz im Vorstand zu gewährleisten. Es handelt sich um eine vorsorgliche statutarische Massnahme, die darauf abzielt : - die minimale Kontinuität des Vereins sicherzustellen, indem das unterbesetzte Vorstand auf rein konservatorische Handlungen und wesentliche Aufgaben (Zahlungen, gesetzliche Verpflichtungen usw.) beschränkt wird; - das Risiko überstürzter oder wesentlicher Entscheidungen zu vermeiden, die von einer unzureichenden Anzahl von Mitgliedern getroffen werden und den Verein ohne die volle Repräsentativität seines Verwaltungsorgans verpflichten könnten; - das Management von Notfallsituationen zu regeln, um die schnelle Wiederherstellung eines voll funktionsfähigen Vorstands zu ermöglichen, während die Souveränität der Generalversammlung für die endgültige Genehmigung gewahrt bleibt. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Absicherung des Vereinsbetriebs während Übergangsphasen oder aussergewöhnlicher Situationen.